

1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-7897/20-1
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Merzhäuserstr. 112 DE 79100 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 20.07.2020 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 19.07.2023 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 20.02.2020 6 Warennummer 5 % / 7 % Eust 9021 1010 00 **** * 1 0 % Zoll
7 Warenbezeichnung Soft-Knieorthese zur Patellaführung, in unterschiedlichen Größen (XS bis XXL), in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer schlauchförmigen Kniebandage aus Spinnstoffen mit Patellaussparung und zwei eingearbeiteten, aufpumpbaren Luftkammern sowie zwei seitlich integrierten Führungsschienen, die jeweils über ein einstellbares ROM-Gelenk zur Flexionsbegrenzung bei 20 °, 30°, 45°, 60°, 75°, 90° und zur Extensionsbegrenzung bei 0°, 10°, 20°, 30°, 40° miteinander verbunden sind und so den Patientenbedürfnissen entsprechend eingestellt werden können sowie insgesamt zehn Paar Begrenzungskeilen in Form von unterschiedlich großen Metallkeilen, die mit je einer Gradzahl beschriftet sind, zum individuellen Einstellen der ROM-Gelenke. Äußere Form: siehe Abbildungen in der Anlage. Die Orthese (charakterbestimmend aufgrund der Bedeutung für die Verwendung) wird mit Hilfe von zwei Klettverschlussbändern am Knie des Patienten angebracht und dient zum Stützen und Halten (Entlastung und Führung) des Kniegelenks insbesondere des Femoropatellargelenks zur Sicherung und Korrektur des Patellagleitweges unter einstellbarer Bewegungslimitierung z. B. bei Patella-Luxation oder -Subluxation, degenerativen Veränderungen des Patellagleitweges, schwerem femoropatellaren Schmerzsyndrom oder zur funktionellen Nachbehandlung nach operativen Eingriffen. Die Bestandteile sind gemeinsam mit einer Anleitung in einer Kunststofftüte verpackt. Die Ware ist als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" einzureihen.	
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich) Air Donjoy GS Art.-Nr. 11-0855-x-06000	
9 Begründung für die Einreihung der Waren 9021 1010 00 9 AV 1 / AV 6 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / AV 3 b) / AV 5 b) / ZAnm 2 Kap 90	
10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen: Beschreibung <input checked="" type="checkbox"/> Produktinformation <input checked="" type="checkbox"/> Lichtbilder <input type="checkbox"/> Muster und Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Ort Hannover Im Auftrag Datum 17.07.2020	

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.



